

Sitzung vom 18. Dezember 1996

**3591. Anfrage (Auswirkung von Gesetzeserlassen auf den Finanzhaushalt des Kantons)**

Die Kantonsräte Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Bruno Zuppiger, Hinwil, haben am 30. September 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Der Haushalt des Kantons Zürich befindet sich in einem bedenklichen Zustand. Das Eigenkapital schwindet und ist schon bald aufgebraucht. Remedur tut not.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche finanziellen Ressourcen durch die allfällige Aufhebung von bestimmten Gesetzeserlassen gewonnen werden können.

Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Verfügt die Regierung über ein Instrument, welches die Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen und Erlasse auf den Finanzhaushalt quantifizierend aufzeigt?
2. Welche Möglichkeiten bestehen, um die entsprechenden Auswirkungen für den Stimmbürger bekanntzumachen?
3. Ist der Regierungsrat in der Lage und bereit, Möglichkeiten zur Reduktion von Gesetzen aufzuzeigen, welche zur Sanierung des Haushaltes beitragen können?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rudolf Ackeret, Bassersdorf, und Bruno Zuppiger, Hinwil, wird wie folgt beantwortet:

1. Die finanziellen Auswirkungen neuer gesetzlicher Bestimmungen oder Erlasse sind in der Regel in der entsprechenden Vorlage zu quantifizieren. Gemäss §46 der Verordnung über die Finanzverwaltung sind für Ausgaben über 1 Mio. Franken die Folgekosten bei der Einholung des Verpflichtungskredites genau zu umschreiben. Vorlagen an den Kantonsrat und Beleuchtende Berichte für die Volksabstimmungen müssen ebenfalls Aufschluss über deren finanzielle Auswirkungen geben.

Der Regierungsrat hat am 4. Dezember 1996 eine Änderung der Verordnung über die Finanzverwaltung beschlossen. Wichtigste Neuerung ist, dass inskünftig bei Vorlagen an den Kantonsrat und im Beleuchtenden Bericht für die Volksabstimmung erhebliche Folgekosten zusätzlich in Steuerfussprozentpunkten anzugeben sind. Durch die Einführung dieser Kennzahl soll die finanzielle Vergleichbarkeit verschiedenartigster Vorlagen verbessert werden. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Verordnung und der entsprechenden Weisungen erfolgt auf den 1. Januar 1997.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen der Verordnung über die Finanzverwaltung verfügt der Regierungsrat mit der jährlich nachgetragenen Finanzplanung über ein Instrument, um frühzeitig die Auswirkungen von geplanten neuen Gesetzen oder Erlassen zu erkennen und allenfalls korrigierend einzuwirken.

Eine Schwachstelle des bisherigen Systems besteht darin, dass zwar bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes dessen geschätzte Folgekosten beziffert werden, dass jedoch, wenn das Gesetz in Kraft ist, dessen tatsächliche finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt und damit die Einhaltung der prognostizierten Folgekosten kaum nachvollziehbar sind. Um dieses Problem zu lösen, werden derzeit, namentlich im Rahmen der wif!-Arbeitsgruppe Controlling, grosse Anstrengungen unternommen, um aussagekräftige Informationssysteme aufzubauen.

2. Die Stimmberechtigten werden jeweils durch den Beleuchtenden Bericht zu den Volksabstimmungen über die Folgekosten einer Vorlage orientiert. Mit der neuen Bestimmung, die finanziellen Auswirkungen auch in Steuerfussprozentpunkten auszuweisen, werden die Vorlagen diesbezüglich noch transparenter. Die Stimmberechtigten werden abschätzen können, in welchem Ausmass eine Steuerfusserhöhung nach Annahme der Vorlage notwendig wäre, falls in anderen Bereichen keine entsprechenden Minderausgaben möglich sind.

Mit der vorgesehenen Umstellung der Staatsrechnung auf Globalbudgets wird die Transparenz der staatlichen Leistungserbringung auch für die Öffentlichkeit weiter verbessert.

3. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat in der Vergangenheit verschiedentlich Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die zur Sanierung des Haushaltes beigetragen hätten, so mit Vorlage 3460a (Beschlüsse des Kantonsrates zur Haushaltsanierung). Entgegen dem Antrag der Regierungsrates hat der Kantonsrat jedoch im Juli 1996 die Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung abgelehnt. Damit wurde eine Chance vertan, mit Gesetzesänderungen einen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes zu leisten. Dabei ist auch die Signalwirkung solcher Entscheide nicht zu vernachlässigen.

1997 wird der Regierungsrat dem Kantonsrat voraussichtlich wiederum mehrere Gesetzesvorlagen unterbreiten, die eine Entlastung des Staatshaushaltes zum Ziel haben. Im Rahmen des Projektes über einen Aufgaben- und Leistungsabbau sollen weitere konkrete Vorschläge für eine Redimensionierung der staatlichen Tätigkeit erarbeitet werden. Ein Aufgaben- und Leistungsabbau wird sich nicht ohne Gesetzesänderungen verwirklichen lassen. Bei der Beratung der jeweiligen Gesetzesvorlagen wird der Kantonsrat seinen Sparwillen unter Beweis stellen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi